

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 8. Änderung des Bebauungsplan „Bachmehring Nr. 1“ für den Bereich der FlNr. 192/2 und FlNr. 192/Tfl. der Gemarkung Bachmehring im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die Gemeinde Eiselfing hat mit Beschluss vom 05.07.2022 die 8. Änderung des Bebauungsplan „Bachmehring“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplan „Bachmehring Nr. 1“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Gemeindeamt Eiselfing, Am Pfarrstadl 1, 83549 Eiselfing während der allgemeinen Geschäftsstunden:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr
Montag von 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 -18:00 Uhr,
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Bau GB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

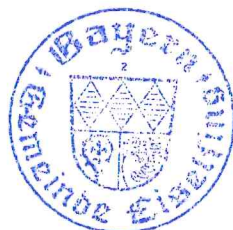
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Bau GB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter:

<https://www.eiselfing.de/unser-eiselfing/bauen/bebauungsplaene/eiselfing> veröffentlicht.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Aushang an der Amtstafel beim
Gemeindeamt am 09.09.2022

abgenommen am



Eiselfing, 08.09.2022
Gemeinde Eiselfing


Georg Reinthaler
Erster Bürgermeister